



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission für eine Vorabkontrolle des Fragebogens zur Selbsteinschätzung „PERFORMANSE“ der Europäischen Verwaltungsakademie

Brüssel, den 15. März 2013 (Fall 2012-0590)

1. Verfahren

Am 10. Juli 2012 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission eine Meldung bezüglich „PERFORMANSE“, einem Fragebogen zur Selbsteinschätzung, der von der Europäischen Verwaltungsakademie, einer Einrichtung der Europäischen Kommission („Kommission“), im Rahmen ihrer verschiedenen Schulungskurse eingesetzt wird.

Am 27. Juli 2012 übermittelte der EDSB weitere Fragen an den Datenschutzbeauftragten der Kommission. Die Antworten darauf gingen am 7. September 2012 ein. Am 22. Dezember wurde eine Zusammenfassung des Sachverhalts zusammen mit den verbleibenden Fragen an den Datenschutzbeauftragten der Kommission übermittelt und die Kommission antwortete am 24. Januar 2013.

Der EDSB übermittelte dem Datenschutzbeauftragten der Kommission am 11. Februar 2013 einen Entwurf seiner Stellungnahme mit der Bitte um Anmerkungen. Die Kommission antwortete am 6. März 2013.

2. Sachverhalt

Betroffene Personen

Die von der Verarbeitung betroffenen Personen sind durchweg Mitglieder des Personals (Beamte und sonstige Bedienstete) aller EU-Organe, Einrichtungen und Agenturen, die auf freiwilliger Basis den Fragebogen zur Selbsteinschätzung ausfüllen, der Bestandteil eines von der Europäischen Verwaltungsakademie organisierten Kurses ist.

Zweckbestimmung

Zweck der Verarbeitung ist es, den Teilnehmern ein Feedback in der Form von zwei Feedback-Berichten und, falls sie dies wünschen, in der Form eines individuellen telefonischen Feedback zu geben, um deren Verhaltenstendenzen und Motivation in ihrer Arbeitsumgebung aufzuzeigen. Sie erhalten somit Auskunft über ihre natürlichen Führungsqualitäten. Die Daten werden in keiner Weise im Rahmen des Bewertungsverfahrens der betroffenen Personen verwendet.

Rechtsgrundlage

- Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1240/2010 vom 20. Dezember 2010;
- Beschluss Nr. 2002/620/EG des Europäischen Parlamentes, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschaft- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 zur Gründung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften;
- Beschluss Nr. 2005/118/EG des Europäischen Parlamentes, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Bürgerbeauftragten vom 26. Januar 2005 über die Errichtung der Europäischen Verwaltungsakademie;
- Beschluss Nr. 2005/119/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlamentes, des Rates und der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sowie des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 26. Januar 2005 über die Organisation und den Betrieb der Europäischen Verwaltungsakademie.

Outsourcing

Die Europäische Verwaltungsakademie hat ein privates Unternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat („Auftragnehmer“) mit der Verarbeitung „PERFORMANSE“ beauftragt. Diese Gesellschaft hat wiederum den Auftrag der Organisation des PERFORMANSE-Verfahrens an ein anderes privates Unternehmen vergeben, das ebenfalls in einem EU-Mitgliedstaat ansässig ist, die Gesellschaft Performanse S.A.S. („Unterauftragnehmer“).

Im Rahmen dieses Vertrags mit dem externen Auftragnehmer hat die Europäische Verwaltungsakademie eine spezifische Datenschutzbestimmung vorgesehen, wonach der Auftragnehmer nur auf Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen handeln kann, insbesondere im Hinblick auf die Zwecke der Verarbeitung, die Kategorien der verarbeiteten Daten, die Datenempfänger und die Mittel, im Rahmen derer die betroffenen Personen ihre Rechte ausüben können. Außerdem wird in dem Vertrag ausdrücklich erwähnt, dass die Europäische Verwaltungsakademie vom externen Auftragnehmer vorab konsultiert werden muss, um zu überprüfen, ob der direkte oder indirekte Unterauftragnehmer den Anforderungen der Datenschutzbestimmungen gerecht wird. Im Vertrag wird auch Bezug genommen auf Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung und darauf, dass der Auftragnehmer sich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine direkten und indirekten Auftragnehmer diesbezüglich technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen.

„PERFORMANSE“ ist ein webbasiertes Instrument. Die Europäische Verwaltungsakademie sendet den betroffenen Personen eine E-Mail, um sie über den Inhalt und den Zweck dieses Instruments zu informieren. In dieser E-Mail werden die betroffenen Personen gefragt, ob sie teilnehmen möchten und falls diese zustimmen, wird ihre E-Mail-Adresse an den Unterauftragnehmer der Europäischen Verwaltungsakademie übermittelt. Falls die betroffenen Personen dem zustimmen, übermittelt die Europäische Verwaltungsakademie ihre Kontaktdaten an den Unterauftragnehmer, der wiederum jedem Teilnehmer eine Einladung übermittelt. Die Einladung enthält einen Link, über welchen der Teilnehmer aufgefordert

wird, ein persönliches Kennwort anzulegen. Nach drei Tagen Schulung hat der Teilnehmer die Möglichkeit, einen Fragebogen auszufüllen. Es steht dem Teilnehmer frei, diesen Fragebogen auszufüllen oder nicht auszufüllen.

Art der zu verarbeitenden Daten

Der Fragebogen besteht in einer Selbsteinschätzung und die Teilnehmer können auf 70 Aussagepaare im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Umgebung, ihren Verhaltenstendenzen und ihrer Motivation antworten. Es werden folgende Daten verarbeitet:

- persönliche Angaben, welche die Bestimmung des betreffenden Mitglieds des Personals erlauben (Name, Vorname, E-Mail-Adresse);
- Informationen, die vom Kursteilnehmer zur Verfügung gestellt werden, in Bereichen wie:
 - Änderungsmanagement (Angehen der Komplexität, Entwicklung einer Vision, Umsetzung der Änderung),
 - Organisationsmanagement (Bestimmung von Parametern, Umsetzung, Begleitung)
 - Teammanagement (Teameinsatz, effiziente Kommunikation, Honorierung und Disziplinierung),
 - persönliche Ressourcen (Durchhaltevermögen, Toleranz, Beständigkeit).

Sobald die betroffene Person auf die oben genannten Fragen geantwortet hat, werden die erhobenen Daten in numerische Daten umgewandelt, die automatisch in die folgenden beiden Berichte einfließen: PERF ECHO und PERF MANAGER. Diese Berichte sind nicht anonym. Diese Berichte werden erstellt und dem Teilnehmer dann über deren Passwort zur Verfügung gestellt.

Je nach den weiteren eingegangenen Informationen, können diejenigen Teilnehmer, die die Ergebnisse im Rahmen eines telefonischen Feedbacks erörtern möchten, dies tun, jedoch nur innerhalb von 15 Kalendertagen nach Ausfüllen des Fragebogens.

Am 4. Schulungstag, der in der Regel vier Monate nach dem 3. Schulungstag stattfindet, steht den Teilnehmern Zeit zur Verfügung, um ihre Ergebnisse zu diskutieren und zu erörtern, in welchem Zusammenhang diese mit dem Modell der Projektteam-Ergebnisse, das während der ersten drei Tage des Kurses erläutert wurde, stehen und welche Prioritäten für zukünftige Entwicklungen bestehen.

Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen

Wenn die Europäische Verwaltungsakademie den betroffenen Personen eine E-Mail sendet, in der diese über PERFORMANSE informiert werden, enthält diese einen Link zur Datenschutzerklärung. Der EDSB erhielt eine Kopie dieser Datenschutzerklärung.

Empfänger der Daten

- Der Unterauftragnehmer der Europäischen Verwaltungsakademie und seine IT-Bediensteten, die bei technischen Problemen eingreifen können, erhalten die numerischen Daten. Letztere haben keinen Zugang zu den Fragebögen und zu den Antworten der betroffenen Personen.

- Die betroffenen Organe, Einrichtungen oder Agenturen erhalten außerdem eine von den Teilnehmern unterzeichnete Teilnehmerliste.

Auskunftsrecht und Berichtigung

Die betroffenen Mitglieder des Personals können eine Anfrage an die Europäische Verwaltungsakademie richten und etwaige Änderungen ihrer personenbezogenen Daten mitteilen. Im Anschluss an eine schriftliche Anfrage mit einer Kopie eines Identitätsnachweises können sie eine Kopie ihrer beim Auftragnehmer der Europäischen Verwaltungsakademie registrierten personenbezogenen Daten erhalten. Im Anschluss an eine schriftliche Anfrage mit einer Kopie eines Identitätsnachweises können die Teilnehmer eine schriftliche Kopie aller Informationen erhalten, die von ihnen in Form eines Feedbacks zur Verfügung gestellt wurden, um so überprüfen zu können, ob die von ihnen bereitgestellten Informationen korrekt registriert wurden oder um etwaige Änderungen mitzuteilen. Die Anfragen können an eine funktionale E-Mail-Adresse übermittelt werden. Die Europäische Verwaltungsakademie übermittelt die Auskunfts- und Berichtigungsanfragen an die eigenen Unterauftragnehmer, die diesen innerhalb von 24 Stunden nachkommen.

Zeitraum der Datenaufbewahrung

Die Kursteilnehmer können, sofern sie dies wünschen, den Fragebogen am dritten Schultag ausfüllen.

Die Daten (sowohl Identifikationsdaten als auch numerische Daten) all derjenigen, die beschließen, ihn am dritten Schultag auszufüllen, werden für einen Zeitraum von 90 Tagen nach Ausfüllen des Fragebogens aufbewahrt und dann gelöscht.

Datenaufbewahrung und Datensicherheit

Alle erfassten Daten werden auf einer internen Festplatte auf einem sicheren Webserver in den Räumlichkeiten des Unterauftragnehmers in Paris aufbewahrt. Im Vertrag zwischen der Europäischen Verwaltungsakademie und dem Auftragnehmer sind eine spezifische Datenschutzklausel und Informationen über die Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung sowie Artikel 16 und Artikel 17 Absatz 3 zweiter Spiegelstrich der Richtlinie 95/46/EG enthalten. Der EDSB erhielt außerdem ein Dokument, das vom Unterauftragnehmer im Hinblick auf die Sicherheit und die Vertraulichkeit des Aufbaus von „PERFORMANSE“ ausgearbeitet wurde.

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Vorabkontrolle

Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“): Die gegenständliche Datenverarbeitung stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar („alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person“ – Artikel 2 Absatz a der Verordnung). Die Datenverarbeitung erfolgt durch eine Einrichtung der Europäischen Kommission, die Europäische Verwaltungsakademie, im Rahmen von

Tätigkeiten, die den Anwendungsbereich des Unionsrechts betreffen¹. Die Datenverarbeitung erfolgt automatisch, da „PERFORMANSE“ ein webbasiertes Instrument ist und die betroffenen Personen jeweils einzeln Zugang haben.

Begründung der Vorabkontrolle: Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung besagt, dass alle *„Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können“*, vom EDSB vorab kontrolliert werden. Artikel 27 Absatz 2 enthält eine Liste der Verarbeitungen, bei denen es wahrscheinlich ist, dass derartige Risiken bestehen. Diese Liste enthält insbesondere unter Buchstabe b *„Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens“*. Zweck der Verarbeitung, die Gegenstand der Meldung ist, ist es, die Führungsqualitäten und das Verhalten (Motivation und Verhalten am Arbeitsplatz) der betroffenen Personen zu bewerten, da den Teilnehmern vom Unterauftragnehmer ein Feedback zur Verfügung gestellt wird, das aus zwei Feedback-Berichten und, falls dies gewünscht wird, einem telefonischen Feedback besteht. Die Meldung unterliegt folglich einer Vorabkontrolle durch den EDSB gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung.

Ex-post-Vorabkontrolle: Da eine Vorabkontrolle darauf abzielt, Situationen zu prüfen, in denen es wahrscheinlich ist, dass bestimmte Risiken vorliegen, sollte die Stellungnahme des EDSB ergehen, bevor die Verarbeitung erfolgt. Im vorliegenden Fall bedauert es der EDSB, dass die Verarbeitung bereits vor seiner Stellungnahme zur Vorabkontrolle eingeführt wurde. Dennoch unterstreicht der EDSB, dass alle in der vorliegenden Stellungnahme enthaltenen Empfehlungen entsprechend umzusetzen sind, bevor der nächste „PERFORMANSE“-Fragebogen von der Europäischen Verwaltungsakademie eingesetzt wird.

Meldung und Fälligkeit der Stellungnahme des EDSB: Die Meldung des Datenschutzbeauftragten der Kommission ging am 10. Juli 2012 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung muss die Stellungnahme des EDSB innerhalb von zwei Monaten ergehen. Das Verfahren wurde insgesamt für 72 Tage zur Einholung weiterer Informationen bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und 23 Tage lang zur Einholung von Anmerkungen ausgesetzt. Folglich muss die vorliegende Stellungnahme spätestens am 18. März 2013 abgegeben werden.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Gemäß Artikel 5 der Verordnung können Daten nur bei Vorliegen eines der angegebenen Gründe verarbeitet werden.

Von den fünf in Artikel 5 aufgeführten Gründen erfüllt die gegenständliche Verarbeitung die in Artikel 5 Absatz a der Verordnung angeführten Bedingungen, wonach die Daten verarbeitet werden können, falls Folgendes gewährleistet ist: *„Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften [...] ausgeführt wird“*.

Im vorliegenden Fall kann die **Rechtsgrundlage** der Verarbeitung in den Bestimmungen gefunden werden, die im Sachverhalt genannt sind.

¹ Die Begriffe „Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft“ sowie „Gemeinschaftsrecht“ können nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 nicht mehr verwendet werden. Demnach muss Artikel 3 der Verordnung 45/2001 im Rahmen der Bestimmungen des Vertrages von Lissabon verstanden werden.

Was die Erforderlichkeit der Verarbeitung angeht, sollte Erwägungsgrund 27 der Verordnung berücksichtigt werden, der Folgendes besagt: *„Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse schließt die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist“*. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in diesem Fall im Rahmen der Schulungspolitik des betroffenen Organs. Sie kann für erforderlich betrachtet werden, da die Mitglieder des Personals die Möglichkeit haben, ein Feedback über ihr Verhalten und ihre Motivation in ihrer Arbeitsumgebung zu erhalten. Die Verarbeitung ist deshalb Bestandteil der Schulungspolitik des Organs und stellt ein Instrument dar, dessen Ziel es ist, die den Fragebogen ausfüllenden Mitglieder des Personals zu schulen und zu bewerten. Dieser kann folglich als ein Instrument betrachtet werden, das darauf abzielt, eine reibungslose Verwaltung und Funktionsweise des Organs, der Einrichtung oder der Agentur sicherzustellen, bei der die betroffene Person tätig ist.

3.3. Datenqualität

Zweckmäßigkeit, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung 45/2001 müssen personenbezogene Daten *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen.“*

Der EDSB stellt fest, dass die Daten, so wie sie im Sachverhalt beschrieben sind, diese Bedingungen im Hinblick auf den Zweck der Verarbeitung, wie oben erläutert, zu erfüllen scheinen.

Sachliche Richtigkeit: Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung besagt, dass die Daten *„sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht“* sein müssen. Nach Maßgabe des genannten Artikels gilt Folgendes: *„Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“*.

Die sachliche Richtigkeit kann im Kontext der vorliegenden Verarbeitung unterschiedliche Bedeutungen haben. Erstens ist diese eng mit der Angemessenheit und Relevanz der Fragen verbunden, die zum Einholen von Informationen an die Teilnehmer gestellt werden. Je angemessener und relevanter diese sind, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Teilnehmer in der Lage sein werden, auf aussagekräftige Weise zu antworten, so dass sie vom Unterauftragnehmer ein hilfreiches Feedback erhalten können.

Zweitens hängt die sachliche Richtigkeit von der subjektiven Bewertung der Teilnehmer ab, welche die Informationen zur Verfügung stellen, sowie von den Anstrengungen, die diese zur Beantwortung dieser Fragen unternehmen. Angesichts des optionalen Charakters dieses Verfahrens, das vorsieht, dass die Mitglieder des Personals auf freiwilliger Basis teilnehmen können und, falls dies gewünscht wird, ein individuelles telefonisches Feedback erhalten können, scheint das System selbst angemessene Garantien im Hinblick auf die Datenqualität vorzusehen.

Außerdem wird den betroffenen Personen ein Auskunfts- und Berichtigungsrecht eingeräumt, um sicherzustellen, dass die zur Verfügung gestellten Informationen so umfassend wie möglich sind. Diese Rechte stellen das zweite Mittel dar, um sicherzustellen, dass die Daten über die betroffenen Personen sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind (siehe Punkt 3.7 zum „Auskunftsrecht“).

Verarbeitung nach Treu und Glauben und Rechtmäßigkeit: Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten *„nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden“* müssen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung wurde bereits in Punkt 3.2 der vorliegenden Stellungnahme erörtert. Was die Verarbeitung nach Treu und Glauben angeht, so ist diese mit den Informationen verknüpft, die der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden (siehe Abschnitt 3.7 zum „Auskunftsrecht“).

3.4. Datenaufbewahrung

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 legt fest, dass personenbezogene Daten *„so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.“*

Ausgehend von den zur Verfügung stehenden Informationen geht der EDSB davon aus, dass die Aufbewahrungsfrist von 90 Tagen ausgehend von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung erforderlich und verhältnismäßig ist.

3.5. Datenübermittlung

In den Artikeln 7, 8 und 9 der Verordnung sind bestimmte Pflichten vorgesehen, die eingehalten werden müssen, falls die für die Verarbeitung Verantwortlichen personenbezogene Daten an Dritte übermitteln. Die anwendbaren Bestimmungen hängen davon ab, ob die Übermittlung (i) an oder zwischen EU-Organen oder Einrichtungen (Artikel 7), (ii) an Empfänger, die der Richtlinie 95/46/EG unterliegen (Artikel 8) oder (iii) an andere Arten von Empfänger (Artikel 9) erfolgt.

Der EDSB begrüßt die Tatsache, dass der Zugang zu den Daten (Fragen, zur Verfügung gestellte Informationen und Feedback) strengstens auf die Teilnehmer beschränkt ist und nur zu deren Nutzen erfolgt. Der EDSB begrüßt insbesondere, dass klar angegeben ist, dass weder die Europäische Verwaltungsakademie noch sonstige Organe, Einrichtungen oder Agenturen Zugang zu den Daten im Zusammenhang mit dem Fragebogen haben.

Der externe Auftragnehmer, der an der Ausführung der Aufgabe der Organisation von „PERFORMANSE“ beteiligt ist und den Teilnehmern ein Feedback übermittelt, unterliegt den Bestimmungen eines EU-Mitgliedstaates und folglich den Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG. Die Übermittlung von Daten an diesen Auftragnehmer kann gemäß Artikel 8 Absatz a der Verordnung gerechtfertigt sein, *„wenn der Empfänger nachweist, dass die Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehört, erforderlich sind“*. Die gegenständliche Übermittlung wird in der Tat als zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die ausgehend vom einzelstaatlichen Recht im öffentlichen Interesse liegt (siehe Punkt 3.8 über die Vertraulichkeit und Sicherheitsmaßnahmen bezüglich der „Verarbeitung im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen“) erforderlich betrachtet.

3.6. Auskunftsrecht und Berichtigung

Artikel 13 der Verordnung sieht den Grundsatz des Rechts auf Auskunft über die Daten und die diesbezüglichen Verfahren auf Ersuchen der betroffenen Person vor. Artikel 14 der Verordnung sieht das Recht auf Berichtigung der betroffenen Person vor.

In der Datenschutzerklärung wird auf die Rechte auf Auskunft und Berichtigung verwiesen und sie enthält Informationen über die Art und Weise, in der die betroffenen Personen ihre Rechte ausüben können. Der EDSB geht deshalb davon aus, dass die Europäische Verwaltungsakademie den Artikeln 13 und 14 der Verordnung gerecht wird.

3.7. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Artikel 11 und 12 der Verordnung haben die Informationen zum Gegenstand, die der betroffenen Person zur Gewährleistung einer transparenten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen sind. In diesen Artikeln wird eine Reihe von obligatorischen und freiwilligen Nennungen aufgezählt. Die freiwilligen Nennungen sind in dem Maße anzuwenden, in denen diese unter Berücksichtigung der besonderen Verarbeitungsumstände für eine rechtmäßige Verarbeitung der Daten im Hinblick auf die betroffene Person erforderlich sind. Im vorliegenden Fall werden einige der Daten direkt bei der betroffenen Person und andere bei anderen Personen eingeholt, wie dies bei den Daten, die in den Feedback-Berichten enthalten sind, der Fall ist.

Im vorliegenden Fall stellt der EDSB fest, dass die Datenschutzerklärung alle erforderlichen Informationen enthält, die in Artikel 11 und 12 der Verordnung vorgesehen sind.

Dennoch geht der EDSB davon aus, dass die Datenschutzerklärung die betroffenen Personen nicht darüber unterrichtet, dass diejenigen, die wünschen, ihre Ergebnisse im Rahmen eines telefonischen Feedbacks mit dem Unterauftragnehmer zu erörtern, dies nur innerhalb von 15 Kalendertagen tun können, nachdem sie den Fragebogen ausgefüllt haben. Wie in Punkt 3.1 bereits erörtert wurde, führt die Tatsache, dass die Teilnehmer ein Feedback und folglich eine Bewertung durch den Unterauftragnehmer erhalten, dazu, dass die gegenständliche Verarbeitung einer Vorabkontrolle durch den EDSB unterzogen wurde. Diese Informationen, einschließlich der Frist, innerhalb welcher sie ein Feedback erhalten können, sollte folglich in der Datenschutzerklärung erwähnt werden.

Außerdem stellt der EDSB fest, dass die Teilnehmer vier Monate nach dem dritten Tag der Schulung ihre Ergebnisse erörtern können. Diese Information ist in der Datenschutzerklärung nicht enthalten. Wenn man berücksichtigt, dass die Daten 90 Tage nach Ausfüllen des Fragebogens durch die betroffene Person gelöscht werden, empfiehlt der EDSB, dass die Europäische Verwaltungsakademie in der Datenschutzerklärung hinzufügt, dass vier Monate nach der Schulung und dem Ausfüllen des Fragebogens die Möglichkeit zur Erörterung besteht. Auf diese Weise garantiert die Europäische Verwaltungsakademie, dass die Daten der betroffenen Personen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden.

3.8. Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Artikel 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 besagt, dass ein „*Auftragsverarbeiter*“ *„die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle [ist], die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet“*. Artikel 23 der Verordnung definiert auf der einen Seite die Rolle des Auftragverarbeiters und auf der anderen Seite die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen, der sicherstellt, dass die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen ausreichende Gewähr bieten, und der für die Einhaltung dieser Maßnahmen sorgt.

Der EDSB begrüßt es, dass die Europäische Verwaltungsakademie in ihrem Vertrag alle notwendigen Klauseln und Bestimmungen vorgesehen hat, wie im Sachverhalt beschrieben, die Artikel 23 Absätzen 1 und 2 entsprechen.

Schlussfolgerung

Es gibt keinen Grund zu der Annahme, dass die Bestimmungen der Verordnung verletzt werden, vorausgesetzt es werden die in Punkt 3.7 genannten zusätzlichen Informationen in der Datenschutzerklärung zur Verfügung gestellt.

Brüssel, den 15. März 2013

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter